

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 117/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 14. März 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, ein Diplom-Ingenieur, der am 30. Juni 1990 bei der Interflug GmbH beschäftigt und in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden war, begehrt in der Hauptsache die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) und der dabei erzielten Arbeitsentgelte. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 14. März 2005 ua ausgeführt: Der Kläger falle nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich iS des § 1 Abs 1 AAÜG. Eine Einbeziehung in die AVItech sei nicht erfolgt. Er habe nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage auch keinen Anspruch auf eine Versorgungszusage gehabt. Die Interflug GmbH sei weder ein volkseigener Betrieb gewesen noch sei sie nach § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die AVItech (2. DB zur VO-AVItech) gleichgestellt gewesen. Dies habe das Bundessozialgericht (BSG) bereits mit Urteil vom 9. April 2002 - B 4 RA 3/02 R - entschieden. Da der Verwaltungs- und Auslegungspraxis der DDR keine entscheidende Bedeutung zukomme, habe den Beweisanträgen des Klägers nicht entsprochen werden müssen. Aus dem gleichen Grunde habe der Kläger auch mit seinem Verweis auf die Anordnung des Ministers für Verkehrswesen vom 14. Oktober 1963 nicht durchdringen können.
- 2 Der Kläger wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungs-



bedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung hier nicht gerecht.

5 Der Kläger hat folgende Fragen formuliert:

(1) "Bestimmt die Anordnung des Ministers für Verkehrswesen der DDR vom 14. Oktober 1963 allgemeinverbindlich maßgebend im Sinne von § 1 der VO AVItech die Interflug-GmbH als versorgungsrechtlich gleichgestellten Betrieb mit der Folge, dass Ingenieure und Techniker der Interflug-GmbH vom personellen Anwendungsbereich des AAÜG gemäß § 1 Abs 1 AAÜG erfasst sind?"

(2) "Steht § 1 Abs 1 AAÜG i. V. m. § 1 Abs 2 der 2. DB zur AVItech im Einklang mit Art 3 Abs 1 GG, soweit bei der Beurteilung der Frage - ob für das Vorliegen eines bundesrechtlich fingierten Anspruchs auf Erteilung einer Versorgungszusage (im Falle der Interflug-GmbH) die betrieblichen Voraussetzungen iS des Versorgungssystems nach Anlage 1 Nr 1 AAÜG gegeben sind - die Anordnung des Ministers für Verkehrswesen der DDR vom 14.10.1963 sowie die darauf fußende tatsächliche obligatorische Einbeziehungspraxis der DDR nach den Regeln des Versorgungssystems unbeachtet bleiben mit der Folge, dass die Regelungen des AAÜG keine Anwendung finden?"

(3) "Ist der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art 103 Abs 1 GG verletzt, wenn im Gerichtsverfahren der Tatsacheninstanzen eine aufgrund neuer gewichtiger Anhalte gestützte, ausdrücklich beantragte Beweisaufnahme über eine nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung maßgebliche Tatsachenfrage (hier zum staatlichen Sprachgebrauch und zur Staatspraxis der DDR bis zum 30. Juni 1990 bzgl. der Einbeziehung von Ingenieuren und Technikern der Interflug-GmbH in die Altersversorgung der technischen Intelligenz der DDR) ohne hinreichende Beachtung und Erwägung unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des höchsten Fachgerichts (hier des Bundessozialgerichts im Urteil vom 9. April 2002, B 4 RA 3/02 R) übergangen wird, obgleich erhebliche Zweifel über die in der Rechtsprechung zugrunde gelegte Sachlage dargelegt sind?"

6 Zu 1) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit dieser Frage überhaupt eine abstrakte Rechtsfrage, die sich auf die Auslegung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht, bezeichnet hat, denn er hat deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Er hat nicht dargelegt, dass diese Frage angesichts der zum Teil vom LSG und vom Kläger genannten umfangreichen Rechtsprechung des Senats zum persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG iS des § 1 Abs 1 AAÜG (vgl ua Urteile vom 9. und 10. April 2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 2 bis 8; Urteile vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 18/03 R und B 4 RA 20/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 und 2; Urteile vom 8. Juni 2004 - B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3 und B 4 RA 56/03 R, veröffentlicht in JURIS; Urteile vom 29. Juli 2004 - B 4 RA 4/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 4 und B 4 RA 12/04 R, veröffentlicht in JURIS und SGb 2004, 627; Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6; Urteil vom 10. Februar 2005 - B 4 RA 48/04 R, veröffentlicht in JURIS



und SGB 2005, 230) klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Mit dem Vorbringen, der staatliche Sprachgebrauch der DDR zur AVltech und die Staatspraxis der DDR seien grundlegend anders gewesen als bislang von der Rechtsprechung im Urteil vom 9. April 2002 - B 4 RA 3/02 R (SozR 3-8570 § 1 Nr 7) angenommen, denn es gebe eine Anordnung des Ministers für Verkehrswesen der DDR vom 14. Oktober 1963, die den gleichen Rang wie die 2. DB zur VO-AVltech habe, hat der Kläger keinen neuen, vom BSG bislang nicht geprüften Umstand aufgezeigt. Bereits im Urteil vom 9. April 2002 - B 4 RA 3/02 R - zur Interflug GmbH hat sich der Senat dazu geäußert, welche Regelungen der AVltech Bundesrecht geworden sind (vgl SozR 3-8570 § 1 Nr 7 S 59 f) und sich zudem eingehend mit der Frage auseinander gesetzt, ob die Interflug GmbH ein gleichgestellter Betrieb iS des § 1 Abs 2 der 2. DB zur VO-AVltech war (vgl SozR 3-8570 § 1 Nr 7 S 64 ff). Durch die Rechtsprechung des Senats ist auch geklärt, dass von der DDR verlautbarte Äußerungen nur dann sekundär-bundesrechtlich bedeutsam sein können, wenn es sich um abstrakt-generelle Regelungen handelt, die von den zuständigen Rechtssetzungsorganen in der vorgesehenen Form getroffen worden sind (vgl stellvertretend BSG Urteil vom 9. April 2002 - B 4 RA 39/01 R, veröffentlicht in JURIS und SGB 2002, 379; BSG Urteil vom 27. Juli 2004 - B 4 RA 13/04 R, veröffentlicht in JURIS; BSG Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6 S 35), und dass es auf die Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der DDR und die Verwaltungspraxis nicht ankommt (vgl BSG Urteil vom 10. April 2002 - B 4 RA 34/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 3 S 22; BSG Urteil vom 27. Juli 2004 - B 4 RA 11/04 R, veröffentlicht in JURIS). Der Kläger hat zwar in der Beschwerdebegründung die Meinung vertreten, bei der (im Gesetzblatt der DDR Teil II nicht verkündeten) Anordnung des Ministers für Verkehrswesen der DDR vom 14. Oktober 1963 handele es sich um eine allgemeinverbindliche normative Regelung, die die Handhabung zur Einbeziehung in die AVltech für die Beschäftigten im Bereich des Verkehrswesens der DDR regele, er hat jedoch weder dargelegt, welchen konkreten Inhalt diese Anordnung gehabt hat, noch hat er dargetan, dass sie Bundesrecht geworden ist.

- 7 Zu 2) Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ist ebenfalls nicht dargetan. Das BSG hat bereits entschieden, dass es über seine erweiternde verfassungskonforme Auslegung des § 1 Abs 1 AAÜG hinaus unter dem Gesichtspunkt des Art 3 Abs 1 und Abs 3 des Grundgesetzes (GG) bundesrechtlich nicht geboten ist, weitere Personengruppen in den persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG einzubeziehen (vgl zuletzt BSG Urteil vom 29. Juli 2004 - B 4 RA 4/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 4 S 28 f; BSG Urteil vom 10. Februar 2005 - B 4 RA 48/04 R, veröffentlicht in JURIS und SGB 2005, 230). Dies hat das Bundesverfassungsgericht in den Nichtannahmebeschlüssen der 3. Kammer des Ersten Senats vom 4. August 2004 - 1 BvR 1557/01 (SozR 4-8570 § 5 Nr 4) und vom 26. Oktober 2005 - 1 BvR 1921/04 - ua als verfassungsgemäß bewertet. Mit dieser Rechtsprechung hat sich der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht auseinander gesetzt.



- 8 Zu 3) Mit dieser Fragestellung hat der Kläger schon keine abstrakte Rechtsfrage bezeichnet, die sich auf die Auslegung einer bestimmten Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht, sondern sinngemäß einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht (dazu unter 2.).
- 9 2. Der Kläger hat den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) und/oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) ist nicht dargetan.
- 10 Der Kläger trägt vor, er habe in der mündlichen Verhandlung die im Urteil des LSG auf Seite 4 f, 9 f wiedergegebenen Beweisangebote gestellt, denn das LSG habe wegen der Anknüpfung der Vorschriften zur AVltech an den staatlichen Sprachgebrauch der DDR die Tatfrage der generellen Verleihung des Status als versorgungsrechtlich gleichgestellter Betrieb an die Interflug GmbH (nochmals) zu prüfen gehabt. Er habe insoweit auf neue Tatsachen verwiesen, welche die Grundannahme des BSG in Frage stellten. Ohne diesen Verfahrensmangel wäre das LSG zu einer für ihn günstigeren Entscheidung gelangt.
- 11 Damit hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt, dass das LSG - ausgehend von dessen, hier allein maßgeblicher Rechtsauffassung, auf die Staatspraxis der DDR komme es nicht an - diesen Anträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

